

WERKSTÄTTEN - ORDNUNG



- 1) Das Betreten der jeweiligen Werkstätten ist nur den zugeteilten Schülergruppen gestattet. Jegliche Anweisungen der Lehrkräfte sind zu befolgen.
- 2) Die Werkstätten dürfen nur mit der jeweiligen Schutzbekleidung (AUVA Empfehlung: lange Hose; keine offene und weite Bekleidung) und -Ausrüstung benutzt werden.
- 3) Die Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen darf nur durch Anweisung einer Lehrperson erfolgen.
- 4) Inbetriebnahme von Radlader oder Stapler nur durch geprüfte Personen und nach Anweisung eines Lehrers. Stapler-Fahrverbot für Schüler in den einzelnen Werkstätten.
- 5) Erkennbare Schäden und Mängel sind sofort bei der zuständigen Lehrperson zu melden. Mangelhafte Maschinen dürfen keinesfalls in Betrieb genommen werden.
- 6) Es gelten die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes, der Maschinenschutzverordnung, des Schulunterrichtsgesetzes sowie der Haus- und Schulordnung des Holztechnikums.
- 7) Mutwillig beschädigte Einrichtungen und Werkzeuge sind vom Verursacher zu ersetzen.
- 8) Ökologischer und bedachter Umgang mit Rohstoffen, Material, jeglichen Anlagen und Werkzeugen.
- 9) Erste-Hilfe-Leistung nach Unfällen

Kuchl, 01.01. 2022

5431 Kuchl, Markt 136, Tel. 06244/5372-0, Fax DW 2, E-Mail: office@holztechnikum.at

Internet: www.holztechnikum.at